OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651693/2/MZ/KJO

Datum:
Linz, 21. April 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über den Antrag des Andreas H D H auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 08.01.2020, GZ VerkR30-WL-641FB-2020, betreffend die Aufhebung der Zulassung des Fahrzeuges x den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 08.01.2020, GZ: VerkR30-WL-641FB-2020, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Aufgrund der Anzeige der LPD Wels-Land BPK vom 29.05.2019, wurde der Antragsteller von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land mit Schreiben vom 08.07.2019, GZ: VerkR30-WL-641FB-2020 dazu aufgefordert, binnen vierzehn Tagen ab Zustellung des Schreibens, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x in einer Werkstätte überprüfen zu lassen und das Ergebnis dieser Überprüfung an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zu übermitteln. Dies deswegen, da er es als Zulassungsbesitzer des PKW Fiat Ducato, Kennzeichen x, unterließ, sein Fahrzeug der jährlich wiederkehrenden Überprüfung im Sinne des KFG zu unterziehen, obwohl die Lochung der Begutachtungsplakette NR.: x die Lochung 11/2016 aufwies.

1.2. Der Antragsteller ließ die gesetzte Frist verstreichen ohne ein entsprechendes Gutachten vorzulegen und wurde daher mit Schreiben vom 08.10.2019 zur Überprüfung gemäß § 56 Abs 1 Z 1 KFG vorgeladen. Diesen Termin nahm der Antragsteller nicht wahr.

1.3. Mit Schreiben vom 11.11.2019 wurde der Antragsteller letztmalig zur Überprüfung gemäß § 56 Abs 1 Z 1 KFG vorgeladen. Überdies wurde der Antragsteller darauf hingewiesen, dass er, so er der Vorladung zur Überprüfung nicht nachkommt, damit rechnen müsse, dass die Zulassung aufgehoben wird. Auch dieser Vorladung kam der Antragsteller nicht nach.

1.4. Mit Bescheid vom 08.01.2020, GZ: VerkR30-WL-641FB-2020, zugestellt am 13.01.2020 durch Hinterlegung, wurde die Zulassung des Fahrzeuges x aufgehoben, und der Antragsteller dazu aufgefordert den Zulassungsschein sowie die Kennzeichen unverzüglich bei der Zulassungsbehörde des Aufenthaltsortes (Bezirkshauptmannschaft oder Landespolizeidirektion) abzuliefern.

1.5. Das Fahrzeug x wurde am 03.02.2020 abgemeldet und die Kennzeichen verschrottet.

1.6. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe, datiert mit 07.02.20, Poststempel vom 11.02.20, wurde an das Bundesverwaltungsgericht, Eingangsstempel vom 20.02.20, gerichtet. Mit selbigem Datum wurde der gestellte Antrag an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, als zuständige Behörde, übermittelt. Dort langte dieser am 24.02.2020 ein.

1.7. Der Bescheid vom 08.01.2020, GZ: VerkR30-WL-641FB-2020 erwuchs mit 12.02.20 in Rechtskraft.

1.8. Der gegenständliche Antrag wurde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 02.03.2020 dem Landesverwaltungsgericht vorgelegt.

1.9. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vorgelegten Verfahrensakt samt Schreiben des Antragstellers.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Akt erkennen ließ, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder der Art. 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht geht von dem in Punkt I. angeführten Verfahrensgang aus, der zugleich den entscheidungsrelevanten Sachverhalt bildet. Dieser ergibt sich widerspruchsfrei aus dem von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vorgelegten Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Gemäß § 8a Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies

- auf Grund des Art. 6 Abs. 1 EMRK oder des Art. 47 GRC geboten ist,
- die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und
- die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Für die Bewilligung von Verfahrenshilfe müssen die oben genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen (vgl. u.a. VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041).
Enthält das VwGVG keine abweichenden Regelungen, sind die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung von Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) zu beurteilen.

3.2. Wird ein Verfahrenshilfeantrag innerhalb der Beschwerdefrist gestellt, beginnt die Beschwerdefrist gemäß § 8a Abs. 7 VwGVG mit dem Zeitpunkt zu laufen, in

dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag jedoch abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen.
Im Gegensatz zur Beschwerde gegen einen Bescheid sieht § 8a VwGVG keine Frist für die Einbringung eines Verfahrenshilfeantrages vor. Aus § 8a Abs. 7 VwGVG folgt jedoch im Umkehrschluss, dass in einem Fall, in dem bereits die Beschwerdefrist ungenützt verstrichen ist, eine zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Bewilligung von Verfahrenshilfe schon abgelaufene Beschwerdefrist nicht neu zu laufen beginnt, da ansonsten der Beginn der Beschwerdefrist auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben werden könnte. Die Rechtsverfolgung erscheint in einem solchen Fall als offenbar aussichtslos, weil eine allfällige künftige Beschwerde als verspätet zurückzuweisen wäre und die Beschwerdesache daher inhaltlich nicht mehr erledigt werden kann.

3.3. Es ist sohin betreffend die Voraussetzung, dass die Rechtsverfolgung nicht als offenbar aussichtslos erscheinen darf, zu prüfen, ob der gegenständliche Verfahrenshilfeantrag vom Antragsteller rechtzeitig und zwar innerhalb der Beschwerdefrist des Bescheids gestellt wurde.

Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz (ZustG) gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag, an dem das Dokument zur Abholung bereitgehalten wird, als zugestellt.

Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde beträgt gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG vier Wochen. Diese Frist endet gemäß § 32 Abs. 2 AVG mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

3.4. Gemäß § 6 Abs.1 AVG hat die Behörde ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 08.07.2019, GZ: VerkR30-WL-641FB-2020, wurde ab 14.01.2020 zur Abholung bereitgehalten und gilt daher als mit diesem Tag zugestellt. Über den Umstand der Hinterlegung wurde der Antragsteller durch Verständigung über die Hinterlegung am 13.01.2020 informiert. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde vor dem Landesverwaltungsgericht endete daher mit Ablauf des 11.02.2020.

Der Antragsteller gab den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zwar am 11.02.2020 zur Post (Poststempel), doch richtete er diesen fälschlicherweise an

das Bundesverwaltungsgericht wo er am 20.02.2020 einlangte (Eingangsstempel 20.02.2020). Das Bundesverwaltungsgericht übermittelte diesen, ohne unnötigen Aufschub, am 20.02.2020 an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als zuständige Behörde. Dieses Schreiben ging bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land am 24.02.2020 (Eingangsstempel) ein, und gilt der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im Sinne des § 6 AVG sohin erst mit diesem Datum, und damit offenkundig verspätet, als eingebracht.

Infolge des ungenützten Verstreichens der Beschwerdefrist ist der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 08.07.2019, GZ: VerkR30-WL-641FB-2020 in Rechtskraft erwachsen. Ein Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in welchem der Antragsteller Verfahrenshilfe benötigen könnte, ist daher ausgeschlossen.

Der gegenständliche Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe war daher wegen offenbarer Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung gemäß § 8a Abs 1 VwGVG abzuweisen. Eine Prüfung der weiteren Voraussetzungen im Sinne des § 8a Abs 2 VwGVG konnte in Anbetracht der obigen Ausführungen unterbleiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte

Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr.Zeinhofer